Az. 42-170/3/2 – 320.1

Bundesimmissionsschutzgesetz;

Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen-oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks und nicht gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken FlNrn. 3177/7 und 3177/8 der Gemarkung Dingolfing durch die Fa. Scholz Recycling GmbH

**HIER: Erweiterung West**

1. **Aktenvermerk**

Der Betrieb der Scholz Recycling GmbH basiert im Wesentlichen auf dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Dingolfing vom 27.02.2007. Änderungen wurden durch verschiedene Anzeigen nach § 15 gewürdigt (mobile Schrottschere, Einsatz einer mobilen Containerschere).

Durch die Scholz Recycling GmbH erfolgt insbesondere die Aufbereitung und Verwertung metallhaltiger Abfälle der unmittelbar im Norden angrenzenden BMW AG. Aufgrund steigender Verwertungsanforderungen und - ziele bei BMW erhöht sich der zeitlich konzentrierte Verschrottungsbedarf stetig.

Um dieser Situation gerecht zu werden und zudem eine höhere Anlagenflexibilität zu erreichen, soll in westlicher Richtung eine Erweiterungsfläche zum Lagern und Umschlagen von trockenen, nicht behafteten Schrotten sowie zum Abstellen von Leercontainern und betriebseigenen LKW errichtet werden. Bei den Schrotten soll es sich insbesondere um Flurfördergestelle der BMW AG handeln, die dort zwischengelagert werden. Zudem soll eine Parkfläche für Fahrzeuge von Mitarbeitern und Besuchern angelegt werden.

Das zusätzliche Geländeareal auf Fl.Nr. 3177/7 der Gemarkung Dingolfing umfasst insgesamt 7204 m2, wovon circa 3900 m2 aktuell genutzt werden sollen. Wie bei der Genehmigung 2010 dient die Erweiterungsfläche in erster Linie zum Umschlagen und Abstellen von trockenen, nicht behafteten Schrotten (insbesondere Flurfördergestelle der Fa. BMW – Genehmigungserfordernis nach Nr. 8.12.3.2 V der 4. BImSchV) sowie zum Abstellen von Leercontainern und betriebseigenen LKW (ca. 3300 m2).

Darüber hinaus sind 22 PkW- Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher an der Nordostseite vorgesehen (ca. 600 m2).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Der Betrachtungsradius wurde auf 1 km festgelegt.

Gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2, Abs. 4 UVPG und Ziffer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Gesamtanlage (das geänderte Vorhaben) überschreitet durch die immissionsschutzrechtlich relevante wesentliche Änderung (Flächenerweiterung und Betrieb einer Anlage nach Ziffer 8.12.3.2 der 4. BImSchV auf der Erweiterungsfläche) erneut den Prüfwert nach Ziffer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG. Es war somit eine standortbezogene Vorprüfung im Rahmen dieser Beantragung durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG sowie Ziffer 8.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles (überschlägige Prüfung) im ersten Schritt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Ist dies der Fall, prüft die Behörde im zweiten Schritt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass empfindliche Gebiete gemäß Ziffer 2.3 der Anlage zum UVPG im Betrachtungsradius entweder nicht vorlagen oder die Auswirkungen aufgrund der Entfernung der Anlage und der Art der potentiellen Auswirkungsmöglichkeiten der Anlage eine Einwirkung auf die empfindlichen Gebiete (im Fall mehrerer vorhandener Biotope, eines Landschaftsschutzgebietes) ausgeschlossen sind.

Die Stellungnahmen der übrigen maßgebenden Fachstellen haben auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass durch das Vorhaben erheblich nachteilige hervorgerufen werden können

**Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.**

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal Bayern öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Dingolfing-Landau, 22.04.2021

SG 42

Kerstin Kameter-Schenkl

**II. Z.A.**